



# Betriebsreglement

gültig ab 1. Mai 2021

## **I. Sinn und Zweck der Kinderkrippe**

1. Den Eltern soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.
2. Die Eltern sollen in ihrer Aufgabe als Erziehungsberechtigte begleitet und unterstützt werden.

## **II. Betreuungsgrundsätze**

1. Wir begleiten die Kinder in ihrem Entwicklungsprozess und wollen ihnen ein Vorbild sein. Unsere Arbeit verstehen wir grundsätzlich als Ergänzung und Unterstützung der elterlichen Erziehungsarbeit.
2. In der Betreuungsarbeit streben wir eine ganzheitliche Entwicklung der uns anvertrauten Kinder auf der körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Ebene an.
3. Wir helfen den Kindern, selbstständig, beziehungsfähig und selbstbewusst zu werden. Wir fördern die kommunikativen und kooperativen Fähigkeiten der Kinder und geben ihnen Hilfestellung bei Konflikten.
4. Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut.

## **III. Richtlinien des Verbands Kinderbetreuung Schweiz - kibesuisse**

1. Die Kinderkrippe Wallbach wird mehrheitlich nach den Richtlinien und Qualitätsstandards des Verbands Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse geführt.
2. Basis der definierten Qualitätsstandards ist die bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977.

## **IV. Trägerschaft**

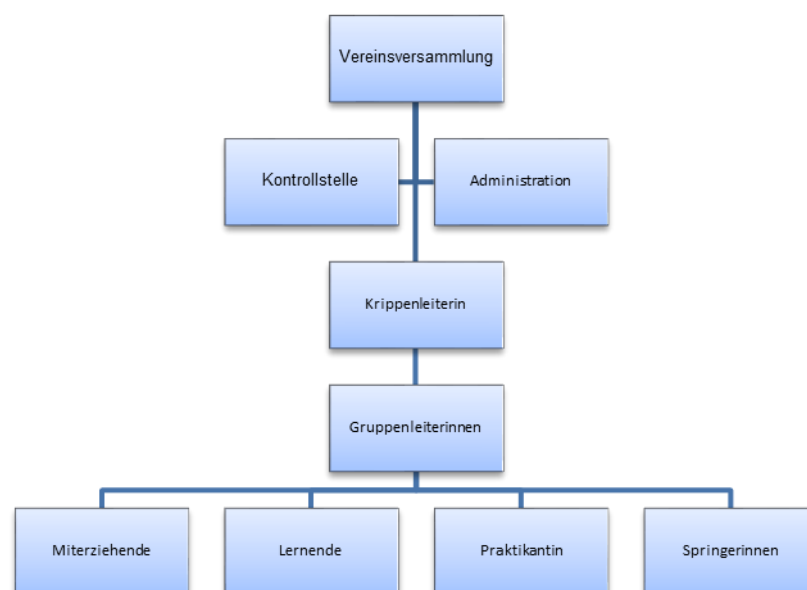
1. Trägerschaft der Kinderkrippe Wallbach ist der Verein „Kinderkrippe Wallbach“, der am 26. Januar 2004 gegründet wurde. Der Trägerverein wird vom Vorstand sowie der Krippenleiterin (mit beratender Stimme) geführt (vgl. Organigramm).
2. Die Mitgliedschaft im Verein „Kinderkrippe Wallbach“ ist für die Eltern der betreuten Kinder freiwillig.

## **V. Krippenleiterin und Betreuungsteam**

1. Um eine hohe Qualität im Betreuungsbereich zu gewährleisten, setzt die Kinderkrippe Wallbach (mit Ausnahme von Lernenden, Praktikantinnen und Springerinnen) ausschliesslich ausgebildetes Personal ein, das über den Abschluss „Fachperson Betreuung (Fachbereich Kinderbetreuung) EFZ“ oder eine höhere Ausbildung verfügt.

2. Die Kinderkrippe Wallbach bildet Lernende zur Fachperson Betreuung (Fachbereich Kinderbetreuung) EFZ aus. Lernenden wird entsprechend ihrem Ausbildungsstand Verantwortung übertragen.
3. Praktika bietet die Kinderkrippe Wallbach ausschliesslich für junge Menschen an, die ihre Eignung für den Beruf der Fachperson Betreuung (Fachbereich Kinderbetreuung) EFZ abklären wollen. Ziel des Praktikums ist der Abschluss eines Lehrvertrages.
4. Im betrieblichen Notfall (z.B. Krankheit des Stammpersonals) setzt die Kinderkrippe Wallbach Springerinnen ein. Diese sind in der Regel ebenfalls ausgebildete Fachpersonen oder verfügen über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Kindern.
5. Im unmittelbaren Betreuungsbereich beträgt das Verhältnis zwischen ausgebildetem und nicht ausgebildetem Personal mindestens 2:1.
6. Für eine Gruppe von 6 – 14 Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine ausgebildete Betreuungsperson. Während der Randzeiten muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein.
7. Die Krippenleiterin wird für die fachliche Führung des Personals und für administrative Arbeiten in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt.
8. Finanzplanung, Buchhaltung, Qualitätsmanagement und Strategieentwicklung obliegen der Trägerschaft.
9. Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen und in der Verantwortungsbereichsliste schriftlich festgehalten.

## VI. Organigramm der Kinderkrippe Wallbach



## VII. Zusammenarbeit

1. Die Krippe legt grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern.
2. Eine Elternarbeit im Sinne einer aktiven Mitarbeit der Erziehungsberechtigten ist nicht vorgesehen.
3. Der Kontakt wird mittels Elternabenden und individuell geführter Elterngespräche gepflegt.

## VIII. Aufnahmekriterien

1. Aufgenommen werden Kinder ab 3 Monaten bis 12 Jahre. Über eine Aufnahme älterer Kinder entscheiden der Vorstand und die Krippenleiterin.
2. Um dem Kind eine optimale Eingliederung in die Gruppe zu ermöglichen, sollte das Kind mindestens einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche in der Kinderkrippe verbringen.
3. Nicht aufgenommen werden können Kinder, die dauernder medizinischer Betreuung bedürfen. Über Ausnahmen entscheidet die Krippenleiterin.
4. Sind die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, hat grundsätzlich ein Austritt aus der Krippe zu erfolgen. Kinder, welche die Aufnahmekriterien nach Punkt 1 und 2 nicht mehr erfüllen, können so lange in der Gruppe verbleiben, bis ihr Platz anderweitig besetzt wird.

## IX. Betreuungsplätze

1. Es können täglich maximal 21 Plätze vergeben werden.
2. Je nach Alter bedürfen Kinder unterschiedlich intensiver Betreuung. Es gilt folgende Regelung:
  - Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1,5 Plätze
  - Kinder zwischen 18 Monaten und Kindergartenbeginn beanspruchen 1 Platz
  - Kindergarten- und schulpflichtige Kinder beanspruchen 0.8 Plätze
3. Von den Betreuungsplätzen werden mindestens 14 Plätze fest vergeben. Falls nicht alle 20 Betreuungsplätze fest belegt sind, können 1 bis 4 Krippenplätze auch befristet vergeben werden. Diese Notfallplätze können kurzfristig von Krippenkindern sowie von nicht betreuten Kindern besetzt bzw. max. 3 Wochen im Voraus reserviert werden. Falls der Notfallplatz kurzfristig nicht benötigt wird, muss dies bis spätestens um 9.00 Uhr am Vortag gemeldet werden; ansonsten sind die Betreuungskosten geschuldet.

4. Die Kinder belegen fixe, im Vertrag festgehaltene Betreuungstage bzw. -halbtage. Diese festen Zeiten gelten auch während der Schulferien. Für eine Zusatzbetreuung in den schulfreien Zeiten können Notfallplätze belegt werden.
5. Um Eltern mit unregelmässigen Arbeitspensen die Nutzung der Kinderkrippe zu ermöglichen, werden max. 4 Plätze als „Flexi-Plätze“ vergeben. Für diese „Flexi-Plätze“ gelten folgende Zusatzbestimmungen:
6. Der „Flexi-Platz“ wird ab einer Mindestbelegung von 2 Ganztagen pro Kind und Woche angeboten.
7. Mit der Anmeldung belegt das Kind bestimmte, im Vertrag festgehaltene Standard-Betreuungstage. Die Eltern haben jedoch das Recht, das Kind an beliebigen Tagen der Woche betreuen zu lassen. Dazu teilen sie der Krippenleitung spätestens einen Monat vor dem Monat, in dem die Betreuung stattfinden soll, schriftlich die genauen Wochentage bzw. –halbtage mit. Machen sie von ihrem Wahlrecht nicht rechtzeitig Gebrauch, wird das Kind an den Standard-Betreuungstagen gemäss Vertrag betreut.
8. Im Gegensatz zum Notfallplatz garantiert die Kinderkrippe Wallbach, einen Platz an sämtlichen Wochentagen bereitzuhalten.
9. Für die Flexi-Plätze bezahlen die Eltern einen Zuschlag von Fr. 10.– pro Betreuungstag und Kind. Dieser Zuschlag ist auch dann geschuldet, wenn vom Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird.
10. Für einen Wechsel vom Flexi-Tarif zum Normaltarif gelten die Kündigungsfristen gemäss Ziffer XXIII.

## **X. Öffnungszeiten**

1. Die Kinder werden während 5 Tagen pro Woche (Montag-Freitag) von 7.00 bis 18.00 Uhr betreut. Zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen. In den Sommerferien bleibt die Kinderkrippe während zwei Wochen geschlossen. Die genauen Daten für das jeweils folgende Jahr werden den Eltern spätestens im Dezember mitgeteilt.
2. In der Eingewöhnungsphase richten sich die Betreuungszeiten in Absprache mit der zuständigen Bezugsperson nach Bedarf und Wunsch des Kindes und der Eltern.
3. Es werden folgende Blockzeiten angeboten:
  - 07.00 – 18.00 Uhr inkl. Mittagessen
  - 07.00 – 11.30 Uhr ohne Mittagessen
  - 07.00 – 13.00 Uhr inkl. Mittagessen
  - 11.30 – 18.00 Uhr inkl. Mittagessen
  - 13.00 – 18.00 Uhr ohne Mittagessen
4. Die vereinbarten Betreuungstage und Blockzeiten sind verbindlich. Nur in Ausnahmefällen können Ersatztage oder zusätzliche Tage angeboten werden. Beides wird separat in Rechnung gestellt.

## **XI. Bring- und Abholzeiten**

1. Die Kinder werden zwischen 7.00 und 9.00 Uhr in die Kinderkrippe Wallbach gebracht. Möchte das Kind in der Krippe frühstücken, sollte es bis um 8.00 Uhr in der Krippe sein.
2. Im Laufe des Tages können die Kinder zwischen 11.30 und 11.45 Uhr, rechtzeitig vor dem Mittagessen, gebracht bzw. abgeholt werden. Eine weitere Möglichkeit Kinder zu bringen oder abzuholen besteht zwischen 13.00 und 13.15 Uhr nach dem Mittagessen.
3. Damit mit den Kindern etwas unternommen werden kann, sollten die Kinder am Nachmittag nicht vor 17.00 Uhr abgeholt werden.
4. Die Krippe schliesst um 18.00 Uhr. Werden Kinder nach 18.00 Uhr abgeholt, entstehen durch Überstunden der Betreuungspersonen Mehrkosten, die den Eltern verrechnet werden.
5. Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, muss die Krippenleiterin durch die Eltern vorher informiert werden. Einer dem Krippenpersonal unbekanntem Person wird kein Kind mitgegeben.
6. Die Verantwortung der Kinderkrippe endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. die zur Abholung autorisierte Drittperson.
7. Für Spielgruppenkinder müssen die Eltern eine Begleitperson für den Spielgruppenweg organisieren.
8. Kindergarten- und Schulkinder müssen von ihren Eltern auf den Weg vom Schulgebäude in die Krippe und zurück (insbesondere auf den Übergang über die Kapellenstrasse) vorbereitet und entsprechend instruiert werden. Die Verantwortung liegt bei den Eltern. Die Kinderkrippe bietet einen Begleitservice vom Schulgebäude in die Krippe und zurück an. Bei Ganztagesbetreuung ist diese Begleitung im Betreuungstarif inbegriffen.
9. Die Lehrperson muss von den Eltern über den Aufenthalt des Kindes in der Kinderkrippe Wallbach informiert werden.
10. Das Vorgehen für die Gewährleistung der Betreuung von kindergarten- und schulpflichtigen Kindern bei kurzfristigen Änderungen des Stundenplans ist zwischen Eltern und Schulleitung zu vereinbaren. Falls in der betreffenden Zeit freie Plätze in der Kinderkrippe vorhanden sind, können diese von den Kindern kurzfristig als Notfallplätze belegt werden.
11. Die Trägerschaft informiert die Eltern über die Angebote von professionellen Transportunternehmen für Kindergarten- und Schulkinder, die den Kindergarten bzw. die Schule ausserhalb von Wallbach besuchen. Die Fahrten werden durch das von den Eltern beauftragte Transportunternehmen durchgeführt und direkt zwischen den Eltern und dem jeweiligen Anbieter vereinbart und abgerechnet.

## **XII. Tagesablauf**

1. Der Tagesablauf in der Kinderkrippe Wallbach gestaltet sich folgendermassen:
 

7.00 bis 9.00 Uhr	Die Kinderkrippe öffnet: Eintreffen der Kinder Gemeinsames Morgenessen (bis 8.00 Uhr) Freispiel
9.00 bis 9.15 Uhr	Morgenkreis mit Begrüssungslied
9.15 bis 9.45 Uhr	Znüni
9.45 bis 11.30 Uhr	Aktivität zu einem aktuellen Projekt (draussen oder in unseren verschiedenen Räumen)
11.30 bis 12.00 Uhr	Sing und Bewegungskreis
11.30 bis 11.45 Uhr	Kindergärtner und Schulkinder treffen ein
12.00 bis 13.00 Uhr	Mittagessen
13.00 bis 14.30 Uhr	Mittagsschlaf, Mittagspause
14.30 bis 16.00 Uhr	Aktivität zu einem aktuellen Projekt (draussen oder in unseren verschiedenen Räumen)
16.00 bis 16.45 Uhr	Zvieri
16.45 bis 18.00 Uhr	Freispiel Kinder werden abgeholt Die Kinderkrippe schliesst

## **XIII. Eingewöhnungsphase**

1. Nach Möglichkeit sollten sich die Eltern für die Eingewöhnung ihres Kindes ein bis zwei Wochen Zeit nehmen.
2. Um den Eintritt in die Krippe zu erleichtern, sollten die Eltern ihr Kind am ersten Eingewöhnungstag begleiten und anwesend bleiben. Die Dauer der Anwesenheit kann selber bestimmt werden. Am zweiten Eingewöhnungstag wird das Kind wiederum begleitet und bleibt dann eine kurze Zeit alleine, bis es wieder abgeholt wird. Die weitere Eingewöhnungszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Eltern und des Kindes.
3. Für die Eingewöhnung wird ein Pauschalbetrag von Fr. 300.– pro Kind erhoben.

## **XIV. Verpflegung**

1. Es wird auf eine kindgerechte, ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet.
2. In der Krippe erhalten die Kinder folgende Verpflegung:
  - Frühstück (sofern sie vor 8.00 Uhr in die Kinderkrippe kommen)
  - Znüni
  - Mittagessen
  - Zvieri
3. Kinder, die Muttermilch/Schoppenpulver zu sich nehmen, erhalten ihre Mahlzeiten nach ihrem persönlichen Rhythmus.

4. Braucht ein Kind eine spezielle Diät, wird nach Möglichkeit darauf geachtet.
5. Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Esswaren, insbesondere keine Süßigkeiten, mitzugeben.
6. Spezialnahrung (für z.B. Allergiker) sowie Schoppen- und Breipulver sind mitzubringen.

## **XV. Kleidung / persönliche Sachen**

1. Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleider tragen. Damit sich die Kinder austoben und frische Luft tanken können, geht das Betreuungsteam jeden Tag mit ihnen ins Freie.
2. Hausschuhe oder Antirutschsocken sowie Ersatzkleider werden von den Eltern in der Krippentasche mitgebracht und beim Abholen des Kindes wieder mit nach Hause genommen.
3. Nuscheli, Nuggi etc. darf das Kind mitbringen. Individuelle Spielsachen werden vor dem Znüni in der Krippentasche verräumt.
4. Windeln werden von der Kinderkrippe Wallbach zur Verfügung gestellt.
5. Zahnbürste und Kinderzahnpaste sind in der Kinderkrippe Wallbach vorhanden.
6. Die Kinder werden im Sommer mit hochwirksamem Sonnenschutz eingecremt und mit Zeckenspray eingesprüht. Beide Produkte stellt die Kinderkrippe Wallbach zur Verfügung.
7. Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände (Spielsachen, Schmuck, Geld etc.), die in die Krippe mitgebracht wurden, übernimmt die Kinderkrippe Wallbach keine Haftung.

## **XVI. Krankheit / Unfall**

1. Die Krippenleiterin ist vor dem Eintritt des Kindes über allfällige Krankheiten/Allergien und den Namen des Kinderarztes zu informieren. Ebenso müssen spezielle Behandlungswünsche (z.B. Impfverbote) für den Notfall schriftlich mitgeteilt werden.
2. Im Notfall werden die Kinder durch Dr. med. Alessandro Berther, 4323 Wallbach, Tel. 061 861 18 80, betreut.
3. Kinder mit Fieber oder ansteckenden Krankheiten können nicht in die Krippe gebracht werden. Im Grenzfall entscheidet die Krippenleiterin, ob ein Kind die Krippe besuchen kann. Bei einer Fehldiagnose der Krippenleiterin wird keine Rückerstattung gewährt.
4. Medikamente, die das Kind während des Krippenaufenthaltes benötigt, sind mitzubringen. Die Betreuungspersonen sind von den Eltern umfassend über die Einnahme des jeweiligen Medikaments zu informieren.
5. Wird das Kind in der Krippe krank, werden die Eltern umgehend benachrichtigt.



6. Sollte das Kind verunfallen, so ist die Krippenleiterin oder deren Stellvertretung berechtigt, dieses sofort in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern werden unverzüglich benachrichtigt.

## **XVII. Versicherung**

1. Die Eltern bestätigen durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, dass für ihr Kind die Deckung durch eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung besteht.
2. Die Kinderkrippe Wallbach verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

## **XVIII. Tarifsystem**

1. Um die betriebswirtschaftlichen Unwägbarkeiten auf ein Minimum beschränken zu können, ist ein vom Einkommen unabhängiger Elternbeitrag zu entrichten.
2. Alle Gemeinden des Kantons Aargau unterstützen ab dem Schuljahr 2018/19 gemäss ihrem individuellen Elternbeitragsreglement Eltern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es obliegt den Eltern, eine allfällige Anspruchsberechtigung abzuklären und einzufordern.
3. Der Tarif wird in Abhängigkeit der gesamten Betreuungszeit pro Woche berechnet. Es gelten Rabattstaffeln, siehe Punkt 4 – 6.
4. Der Tarif für Kleinkinder ab 18 Monaten bis zum Kindergarteneintritt beträgt:

	Betreuung pro Woche:		
	weniger als 200%	200% bis 299%	300% und mehr
Ganztagesbetreuung (100%)	Fr. 115.00	Fr. 107.00	Fr. 100.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (70%)	Fr. 80.50	Fr. 75.00	Fr. 70.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (50%)	Fr. 57.50	Fr. 53.50	Fr. 50.00

5. Der Tarif für Kindergarten- und Primarschulkinder beträgt:

	Betreuung pro Woche:		
	weniger als 200%	200% bis 299%	300% und mehr
Ganztagesbetreuung (100%) – Schulwegbegleitung eingeschlossen	Fr. 95.00	Fr. 88.50	Fr. 82.50
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (70%)	Fr. 66.50	Fr. 62.00	Fr. 58.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (50%)	Fr. 47.50	Fr. 44.50	Fr. 41.50
*) Mittagessen inkl. Betreuung von 12:00 bis 13:30 Uhr (20%)	Fr. 28.00	Fr. 26.50	Fr. 24.50
*) Frühbetreuung 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und Mittagessen inkl. Betreuung 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr (30%)	Fr. 42.00	Fr. 39.50	Fr. 36.50
Schulwegbegleitung	Fr. 6.00	Fr. 5.50	Fr. 5.00

Die mit \*) markierten Betreuungszeiten bzw -tarife stehen in der Regel nur für Kinder zur Verfügung, die bereits während mindestens einem Jahr die Kinderkrippe Wallbach besucht haben.

6. Babys und Kleinkinder unter 18 Monaten benötigen 1,5 Plätze. Der Tarif beträgt:

	Betreuung pro Woche:		
	weniger als 200%	200% bis 299%	300% und mehr
Ganztagesbetreuung (100%)	Fr. 131.00	Fr. 122.00	Fr. 114.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (70%)	Fr. 92.00	Fr. 85.50	Fr. 80.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (50%)	Fr. 65.50	Fr. 61.00	Fr. 57.00

7. Wird beim Abholen die offizielle Betreuungszeit mehrmals überschritten, wird ein Zuschlag von Fr. 10.– pro 10 Minuten Verspätung berechnet.
8. Die Berechnung der Betreuungskosten erfolgt in Form einer Monatspauschale. Entsprechend der durchschnittlichen Dauer eines Monats (52 Wochen / 12 Monate) beträgt diese Pauschale das 4,3fache des Tagesstarifs.
9. In der Monatspauschale sind Betriebsferien und Feiertage berücksichtigt. Eine vorübergehende Reduktion der Betreuungszeiten während der Ferien ist daher ausgeschlossen.

10. Für Notfallplätze wird mit den Eltern ein schriftlicher Tagesvertrag abgeschlossen. Der Tarif für Notfallplätze (für Kleinkinder ab 18 Monaten und für Schüler) beträgt:

- Ganztagesbetreuung Fr. 120.–
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (70%) Fr. 84.–
- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (50%) Fr. 60.–

Der Tarif für Notfallplätze für Babys und Kleinkinder bis 18 Monate beträgt:

- Ganztagesbetreuung Fr. 150.–
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (70%) Fr. 105.–
- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (50%) Fr. 75.–

Bei Erweiterung der Betreuungszeit an bereits gebuchten Tagen ist nur die Differenz zwischen Notfallplatz und bereits belegtem Platz geschuldet.

Notfallplätze sind sofort bar zu bezahlen. Falls der Beitrag ausnahmsweise nicht innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt wird, ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.– pro Tagesvertrag geschuldet. Für eine 2. Mahnung sind Fr. 20.– pro Tagesvertrag geschuldet.

11. Bei Tarifanpassungen werden die Eltern mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich informiert.

## **XIX. Rabatte / Sozialtarife**

1. Die Kinderkrippe Wallbach gewährt folgende Rabatte für die Zeit, in der zwei oder mehr Kinder derselben Familie gleichzeitig, d.h. am selben Tag und zur selben Zeit betreut werden:
  - 10% für das 2. Kind (d.h. das Kind, das am selben Tag geringere Leistungen bezieht und den tieferen Regeltarif bezahlt)
  - 20% für das 3. und jedes weitere Kind.
2. Familien oder Alleinerziehende, die für den Besuch der Kinderkrippe Wallbach Beitragserleichterungen benötigen, haben die Möglichkeit, bei ihrer Wohngemeinde ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einzureichen. Alle Gemeinden des Kantons Aargau unterstützen ab dem Schuljahr 2018/19 gemäss dem „Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)“ Eltern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
3. Tagesverträge sind nicht rabattberechtigt.

## **XX. Grundtarif bei Abwesenheit**

1. Kann ein Kind infolge Krankheit oder Unfall die Krippe längere Zeit nicht besuchen, so reduziert sich der Elternbeitrag ab der 3. Woche auf 50% des Normaltarifs. Die Krankheit bzw. der Unfall sind durch ein Arztzeugnis zu belegen.
2. Bei anderweitiger Abwesenheit, insbesondere Ferienabwesenheit, wird der normale Tarif verrechnet.

## **XXI. Zahlungsregelung**

1. Den Eltern wird die Monatspauschale einmalig in Rechnung erstellt. Diese gilt dann bis auf Widerruf monatlich. Es wird empfohlen, bei der Bank einen entsprechenden Dauerauftrag einzurichten. Posteinzahlungsgebühren werden den Eltern weiterverrechnet.
2. Sofern das Kind während des laufenden Monats ein- oder austritt und somit nur einen Teil des Monats von der Krippe betreut wird, werden die Kosten im ersten und letzten Betreuungsmonat anteilig in Rechnung gestellt.
3. Der Elternbeitrag ist auf Ende des Monats fällig (Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts) und muss innerhalb von 10 Tagen beglichen werden.
4. Bei der Anmeldung ist ein Depotgeld in der Höhe der während 2 Monaten anfallenden Betreuungskosten, d.h. von zwei Monatspauschalen zu leisten. Das Depot wird bei Auflösung des Betreuungsverhältnisses zurückerstattet bzw. mit den ausstehenden Beiträgen verrechnet.
5. Das Depot wird nicht verzinst.
6. Die Betreuungskosten für Notfallplätze werden mit Abschluss des Tagesvertrages fällig und sind sofort bar zu bezahlen. Für eine allfällige Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.– pro Tagesvertrag in Rechnung gestellt.
7. Die Kinderkrippe Wallbach ist berechtigt, ausstehende Elternbeiträge nach Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen mit dem Depot zu verrechnen.

## **XXII. Probezeit**

1. Die Probezeit bei Neuaufnahmen beträgt 1 Monat. Nach Ablauf dieser Frist wird über die definitive Aufnahme des Kindes in die Krippe entschieden.
2. Das Vertragsverhältnis kann während des Probemonats von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden.

### **XXIII. Vertragsänderungen, -kündigung / Ausschluss**

1. Vertragsänderungen (z.B. Änderungen der Betreuungstage und –zeiten) sowie Vertragskündigungen durch die Eltern oder die Krippe sind unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils auf das Monatsende bekannt zu geben.
2. Vertragsänderungen und -kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
3. Wird ein Kind ohne vorherige Kündigung aus der Kinderkrippe genommen, so ist für die Dauer der Kündigungsfrist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
4. Die Krippe kann ein Kind ausschliessen und den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Elternbeitrag trotz Mahnung und einer Nachfrist von 10 Tagen nicht bezahlt wird. Der Ausschluss erfolgt auf den dem Ende der Nachfrist folgenden Tag.

### **XXIV. Diverses**

1. Dem Personal ist es grundsätzlich erlaubt, die Kinder in Privatautos mitzuführen. Das Auto wird jedoch nur in Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuch oder Tagesausflug) benutzt.
2. Dieses Betriebsreglement tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Betriebsreglemente.